Genehmigungsbescheid

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Herstellung von

Acetatsalzen von 25.000 t/a

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

beachemie GmbH

Parseval Str. 6

06749 Bitterfeld-Wolfen

vom 09.06.2023

Az.: 402.2.10-44008/21/66

Anlagen-Nr.: 7943

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung 4
II Antragsunterlagen 5
III Nebenbestimmungen 5
1. Allgemeines 5
2. Baurechtliche Nebenbestimmungen 6
3. Brand- und Katastrophenschutzschutzrechtliche Nebenbestimmungen 8
4. Immissionsschutz/ Störfallvorsorge 10
5. Lärmschutz 15
6 Arbeitsschutz 15
7 Gewässerschutz 19
8 Bodenschutz und Abfallrecht 20
9 Naturschutz 22
IV Begründung 23
1. Antragsgegenstand 23
2. Genehmigungsverfahren 23
2.1 UVP- Vorprüfung 24
2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung 31
2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB) 32
3 Entscheidung 33
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 35
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 35
4.2 Planungsrecht 35
4.3 Bauordnungsrecht 36
4.4 Brand- und Katastrophenschutz 38
4.5 Immissionsschutz/ Störfallvorsorge 39
4.6 Lärmschutz 41
4.7 Arbeitsschutz 42
4.8 Gewässerschutz 43
4.9 Bodenschutz und Abfallrecht 45
4.10 Naturschutz 47
5 Kosten 48
6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt 48
V Hinweise 50
1 Allgemeines 50
2 Bauordnungsrechtliche Hinweise 51
3 Arbeitsschutz 53
4 Bodenschutz und Abfallrecht 54
5 Gewässerschutz 55
6 Naturschutz 56
7 Immissionsschutz 57

8 Brand- und Katastrophenschutz 57
9 Denkmalschutz 57
10 Zuständigkeiten 58
VI Rechtsbehelfsbelehrung 59
Anlage 1 Antragsunterlagen 60
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis 66

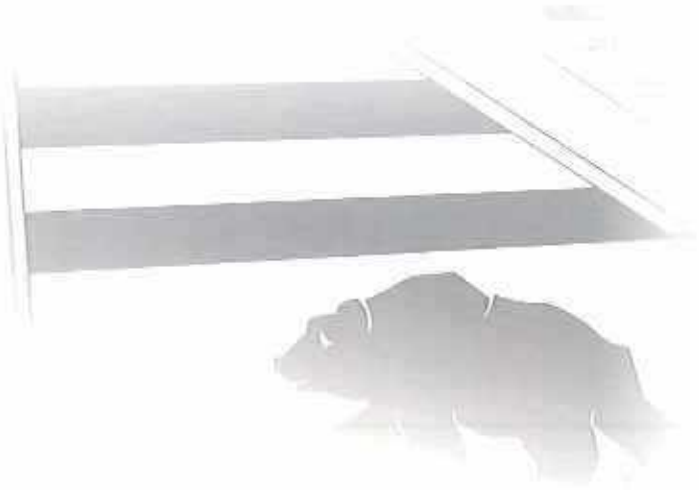

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.15 Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

beachemie GmbH
Parseval Str. 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

vom 19.11.2021 (Posteingang am 08.12.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 02.02.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Acetatsalzen
mit einer Produktionskapazität von 25.000 t/a;

bestehend aus der Anlage 01 zur Herstellung von Acetatsalzen
mit den Betriebseinheiten:

- 01 01 Rohstofflager
- 01 02 Produktion, Linien 1 & 2
- 01 03 Nebenanlagen
- 01 04 Produktlager & Versand
- 01 05 Labor

auf den Grundstücken in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung:	**Bitterfeld,**
Flur:	**12**
Flurstücke:	**105/4**

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

   - die baurechtliche Genehmigung gemäß § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
   - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
   - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV
   - die Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

4. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Der Errichtungsbeginn und die Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage gemäß vorliegender Genehmigung sind den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, Bauaufsichtsbehörde, Landesanstalt für Altlastenfreistellung, oberste Landesentwicklungsbehörde (ROK)) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

1.5 Der Wechsel des Betreibers der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich anzuzeigen.

1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
- Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

1.7 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

1.8 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

1.9 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

1.10 Auf der Grundlage der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) zum Schutz von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden diese zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises durch die beauftragten Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz ergeben, behält sich die Behörde vor.

2.2 Die Prüfingenieure für Standsicherheit und für Brandschutz sind vom Bauordnungsamt mit der Bauüberwachung beauftragt. Den benannten Prüfingenieuren ist der Baubeginn, Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vorher, anzuzeigen.

2.3 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss der mängelfreie Abschlussbericht der mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfingenieure (für Statik und Brandschutz) vorliegen. Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage des mängelfreien

Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des jeweiligen Prüfingenieurs in Nutzung genommen werden.

2.4 Die Bauausführung hat auf Grundlage geprüfter statischer Nachweise, den Grüneintragungen und entsprechend den mit dem Prüfstempel des Bauordnungsamtes versehenen Bauvorlagen zu erfolgen. Dabei sind auch die Hinweise des Tragwerksplaners zur Anfertigung der Ausführungszeichnungen und zur Bauausführung zu beachten.

2.5 Die Grüneintragungen auf dem Plan PP-03 sind bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

2.6 Bei der Bemessung der Dacheindeckung ist die Belastung infolge Schneesackbildung zu berücksichtigen.

2.7 Die horizontalen Kräfte aus der Stahlrahmenkonstruktion der Lagerhalle sind über die Bewehrung der Bodenplatte abzuleiten.

2.8 Die Grüneintragungen auf der Zeichnung BW.01.01 sind bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

2.9 Bezüglich der Berechnung der Stahlkonstruktion des Palettenlagers ist die Anlage A1 zum Prüfbericht bei der weiteren Bearbeitung zu beachten. Die Detailanschlußnachweise der Stahlkonstruktion sind dem Prüfingenieur für Statik zur Prüfung vorzulegen.

2.10 Die Bodenplatte des Palettenlagers ist frostfrei zu gründen. Weiterhin sind die Durchstanznachweise für die Verankerung der aufstehenden Stahlstützen zu führen. Die Bodenplatte ist unter Beachtung der Einzellasten aus dem Staplerbetrieb erneut zu bemessen.

2.11 Entsprechend dem Baufortschritt sind die Konstruktionszeichnungen vor der Bauausführung zur Prüfung dem Prüfingenieur für Statik vorzulegen.

2.12 Der Prüfingenieur für Statik ist zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Prüfingenieur in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen.
Hierzu ist die Abnahmedokumentation dem Prüfingenieur für Statik zu übergeben.

2.13 Dem Prüfingenieur für Statik sind nach Abschluss der Rohbauarbeiten je nach Erfordernis folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:

- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile (Nachweise der Betonqualitäten, Herstellerqualifikationen der Metallkonstruktionen nach DIN EN 1090)
- Abnahmeprotokoll zum Baugrund

- Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfingenieurs für Standsicherheit)

3. Brand- und Katastrophenschutzschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild „Rauchabzug" zu kennzeichnen. Die Zuluftöffnungen sind von außen sichtbar zu kennzeichnen. (Ziffer 8.4)

3.2 Für den Betriebsbereich ist ein Löschwassernachweis zu erbringen und der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

3.3 Die Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne und die Brandschutzordnung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.4 Die erforderliche vorzuhaltende Menge Schaumbildner ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.5 Der fortgeschriebene Brandschutznachweis Nr. G-93-2021 mit letztmaliger Aktualisierung/ Nachtrag vom 02.02.2023 ist vollinhaltlich umzusetzen.

3.6 Die in den Planungsunterlagen und im Brandschutznachweis beschriebenen Maßnahmen sind darüber hinaus im Zusammenhang mit den Auflagen als Mindestanforderungen bindend zu beachten und in der weiteren Planung und Bauausführung umzusetzen.

3.7 Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI zu befestigen.

3.8 Türen im Zuge der Rettungswege müssen während der Anwesenheit von Personen jederzeit und mit einem Griff, von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die erforderliche Rettungswegbreite darf nicht eingeschränkt werden.

3.9 Bauordnungsrechtlich ist ein zweiter, möglichst entgegengesetzt liegender baulicher Rettungsweg vorzusehen. Die Anordnung des zweiten Rettungsweges ist dem Prüfingenieur für Brandschutz zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.10 Die Auslösestellen für die Öffnungen zur Rauchableitung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.11 Zuluftöffnungen sind von außen gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

3.12 Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude, entlang der Außenwände oder über eine Brandwand hinweg in den benachbarten Abschnitt hinreichend lang zu verhindern,

ist die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, nur zulässig, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 6m, wenn die Außenwand aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen besteht und
- 3m, wenn die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

Dies gilt nicht für die Lagerung der Stoffe, die bestimmungsgemäß nach der vorliegenden Planung, vor den Außenwänden erfolgen soll (Silolager Feststoff).

3.13 Die abschließenden brandschutztechnischen Festlegungen aus der Fachplanung für die Technik-/ Haustechnikräume sind dem Prüfingenieur für Brandschutz vor Ausführung zur Kenntnis vorzulegen. Die Räume sollen mit feuerbeständigen Bauteilen zu den angrenzenden Bereichen abgeteilt werden. Die Festlegungen hierzu obliegen der Fachplanung.

3.14 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung und Flucht- und Rettungspläne sind zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.15 Die geplante Nutzungsaufnahme nach Durchführung der antragsgegenständlichen Maßnahme ist zwecks der Durchführung einer abschließenden Bauüberwachung mindestens 6 Wochen vorher dem Prüfingenieur für Brandschutz schriftlich mitzuteilen.

3.16 Die Überwachung der Bauausführung erfolgt stichprobenartig. Hierzu ist der Bauleiter dem Prüfingenieur für Brandschutz als Ansprechpartner zu benennen.

3.17 Für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfingenieur für Brandschutz rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten durch die Bauleitung einzuladen.

3.18 Der ausführende Unternehmer hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

3.19 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens jedoch zur abschließenden Bauüberwachung, sind je nach Erfordernis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die Erklärung des Bauleiters über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens
- Die Fachunternehmererklärungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten Verwendbarkeitsnachweise nach wie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (AbP), die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) oder die Zustimmung im Einzelfall (ZiE) einschließlich

- der erforderlichen Übereinstimmungserklärungen,
- Übereinstimmungsnachweise nach Bauordnung Sachsen-Anhalt
- Protokolle gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (soweit erforderlich).

4. Immissionsschutz/ Störfallvorsorge

4.1 Die gemäß TA-Luft festgelegten Emissionsbegrenzungen dürfen die nachfolgenden Werte für die Massenkonzentration im Abgas der Emissionsquellen EQ 1 nicht überschreiten:

Emissionsquelle	Bezeichnung	Massenkonzentration
EQ 1	Gesamtstaub	20 mg / m³
	Organische Stoffe Klasse II (Essigsäure)	0,10 g / m³

4.2 Zur Minderung diffuser Staubemissionen ist beim Befüllen/ Absacken die Schütt- und Füllhöhe auf ein Minimum zu beschränken.

4.3 Zur Förderung von flüssigen, organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und Vorlage– oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach–Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.4 In nicht geschlossenen Behältern sind Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke sind unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/ Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten, wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

4.5 Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen und ausschließlich dort einzusetzen, wo sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.

4.6 Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne sind so auszuführen, dass sie bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10-4 mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

4.7 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4.8 Die Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und, dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

4.9 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

4.10 Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.

Wenn Lagertanks oberirdisch errichtet und betrieben werden, ist die Außenwand und das Dach, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit einem geeigneten Farbanstrichen zu versehen, der dauerhaft einen Gesamtwärme–Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweist. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

4.11 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung (NB) 4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub sowie für Organische Stoffe der Klasse II sind durch Einzelmessungen nachzuweisen.

4.12 Nach der Realisierung des Vorhabens sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Änderung sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

Es ist nicht zulässig, mit diesen Messungen eine Stelle zu beauftragen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gutachten bzw. Prognosen für die zu überprüfende Anlage erstellt hat.

4.13 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Immissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) einzurichten.

4.14 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem aktuellen Stand der Messtechnik entsprechen.

4.15 An die mit der Durchführung der Messungen gemäß § 29b BImSchG beauftragten Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann. Bei der Messplanung ist die aktuelle DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

- Der Messbericht soll der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
  https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle

4.16 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Darüber hinaus ist innerhalb dieser Frist eine Ausfertigung des Messberichtes in elektronischer Form (druckfähige PDF-Datei) an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Für diesen Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse http://www.lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/fachinformationen/fachinfo-emission/ abrufbar ist, zu verwenden.

4.17 Der Betreiber hat für regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen Sorge zu tragen.

4.18 Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

4.19 Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen zu sichern.

4.20 Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher, Staubfilter) vor der Emissionsquelle EQ 1 ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Nr. 4.1 ist durch fortlaufende Überwachung geeigneter Parameter (z.B. Durchfluss- oder pH-Wert-Messungen, Überwachung der Waschflüssigkeit etc.) sicherzustellen.

Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zeitpunktbezogen zu erfassen und z.B. in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist, ausgehend von der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.21 Die Ableitbedingungen für die Emissionen der geplanten Anlage haben den jeweils aktuellen Anforderungen der TA-Luft zu entsprechen. Nach der Reinigung durch die vorhandene Abgasreinigungsanlage (Abgaswäscher, Staubfilter) erfolgt die ungestörte Ableitung der Emissionen in die Atmosphäre über die 22 m über Flur befindliche Emissionsquelle EQ 1 mit einer Querschnittsfläche der Schornsteinöffnung von 0,8 m² bzw. über die in 12 m über Flur befindliche Emissionsquelle EQ 2 (unterliegt der 1. BImSchV) mit einer Querschnittsfläche der Schornsteinöffnung von 0,032 m².

4.22 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 (Ausgabe Mai 2014).

4.23 Für das sichere An- und Abfahren der Anlage sowie für das Verhalten bei Störungen sind Betriebsanweisungen zu erstellen und regelmäßig bei Änderungen zu aktualisieren.

Betriebseinstellung

4.24 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

4.25 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

4.26 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

4.27 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

4.28 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

5. Lärmschutz

5.1 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.

5.2 Der Werksverkehr, per LKW, ist auf die Tagzeit von 06 bis 22 Uhr zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen oder als seltenes Ereignis zulässig.

6 Arbeitsschutz

6.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.

6.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

6.3 Die Arbeitsstätte bzw. der Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 lx
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleideräume	200 lx
Haustechnische Anlagen, Schaltgeräteräume	200 lx
Steuerwarten, Kontrollräume, Schaltwarten	500 lx
Laboratorien, Messplätze	500 lx
Büro - Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500 lx
Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung max. 30 km/h	10 lx
Be- und Entladebereiche	50 lx

6.4 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.

6.5 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/ oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.

6.6 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

6.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.

6.8 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte

a) sie sicher erreichen und verlassen können,
b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

6.9 Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

6.10 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.

6.11 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

6.12 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

6.13 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Wenn eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten ist, ist eine Lüftungstechnische Anlagen so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/ (h m²) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

6.14 Pausenräume und Pausenbereiche müssen in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern. Das können z.B. sein:

- Überschreitung der Auslösewerte für Lärm oder Vibrationen
- Weiterhin müssen Pausenräume und Pausenbereiche frei von arbeitsbedingten Störungen (z. B. durch Produktionsabläufe, Publikumsverkehr, Telefonate) sein.

6.15 Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.

6.16 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:

- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar und auch als solche identifizierbar sind;
- das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
- mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse schnell stillgesetzt werden können;
- Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder diese vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
- die Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

6.17 Der Arbeitgeber hat Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 der BetrSichV zu ermitteln und festzulegen.

6.18 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 Gefahrstoffverordnung und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefahrstoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6.19 Ein Explosionsschutzdokument für die Anlage ist zu erarbeiten.

6.20 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

6.21 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

6.22 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

6.23 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass

1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
2. gefährliche Stoffe und Gemische die innerbetrieblich verwendet werden sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung, die Gefahren bei der Handhabung und die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht,
3. Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

6.24 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

6.25 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal Jährlich zu unterweisen.

7 Gewässerschutz

Abwasserbeseitigung

7.1 Das Niederschlagswasser und das Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.

7.2 Die Übergabepunkte und die Einleitbedingungen sind mit dem zuständigen Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.3 Die Installation der technischen Ausrüstungen und Sicherheitsschaltungen hat entsprechend der technischen Beschreibung gemäß Punkt 3 unter Einbeziehung der Bewertung des Punktes 5 laut Gutachten der ENVIZERT GmbH (Az.: GUT 02/2022; Berichts-Nr.: G22050002) zu erfolgen.

7.4 Im Auffangraum der Lagerbehälter für Essigsäure und Natronlauge sind Leckdetektoren einschließlich Alarmgebung an eine ständig besetzte Stelle zu installieren.

7.5 In der Entnahmeleitung der Natronlauge ist eine Aushebersicherung zu installieren.

7.6 Es hat eine strikte Abtrennung der Befüllvorgänge von Natronlauge und Essigsäure durch die Installation von gesonderten Pumpen für die Tankwagenentladung zu erfolgen.

7.7 Die Durchführung von Kontrollgängen während des Betriebs zur Erkennung möglicher Leckagen und die Dokumentation der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist sicherzustellen.

7.8 Bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung der Anlage ist das geplante Vorhaben spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

7.9 Die oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefahrenklasse B sind einer Inbetriebnahmeprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

7.10 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.11 AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe B sind zusätzlich zur Inbetriebnahmeprüfung nach 5 Jahren einer Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen. Im Rahmen dieser Prüfung ist das Erfordernis für weitere wiederkehrende Prüfungen durch den Sachverständigen zu bewerten.

7.12 Über weitere wiederkehrende Prüfungen entscheidet die untere Wasserbehörde in Absprache mit dem AwSV-Sachverständigen auf Basis des Prüfergebnisses.

8 Bodenschutz und Abfallrecht

8.1 Der Vorhabenbeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unverzüglich zu informieren.

8.3 Der bei dem Bauvorhaben anfallende Bodenaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges (Wiedereinbau, Verwertung, Beseitigung) gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt zu beproben und zu analysieren. Der Untersuchungsumfang zum Bodenaushub ist dabei auf die von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) benannten standort-/nutzungstypischen Parameter zu erweitern, soweit sie nicht durch das Mindestuntersuchungsprogramm bereits abgedeckt sind.

Organoleptisch (geruchlich, visuell) besonders auffälliger Bodenaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben.

8.4 Für die Verfüllung der Baugruben ist im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Erdaushub (ortseigener Bodenaushub) zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tabelle II. 1.2-5 (Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II, Punkt 1.2 Bodenmaterial) nicht überschritten werden.

8.5 Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden hat dieser bei einem Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich den Zuordnungswert Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tabelle II. 1.2-2 und II. 1.2-3 gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II, Punkt 1.2 Bodenmaterial) einzuhalten.

Ein Einbau in technischen Bauwerken (z.B. unterhalb von Fundamenten) ist zulässig, wenn die Zuordnungswerte der Einbauklasse 1- Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.1 im Eluat nach Tabelle II.1.2-5 o.g. Leitfadens eingehalten werden.

Zur Abprüfung der Geeignetheit des ortsfremden Bodenaushubs/ mineralischen Abfalls ist der unteren Abfallbehörde vorab die Abfallherkunft sowie eine aussagekräftige Materialdeklaration inkl. einer Analyse gemäß dem o.g. Leitfaden sowie die Untersuchungsergebnisse zusätzlicher standortspezifischer Parameter des Herkunftsorts zur Abstimmung zur Kenntnis zu geben. Auskünfte zu standortspezifisch relevanten Parametern gibt die jeweils örtlich zuständige Bodenschutzbehörde.

8.6 Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) für technische Zwecke, z.B. als Bettungsschicht/ Schotterpolster oder zur Befestigung von Flächen, sind für diese die Zuordnungswerte Z 1/ Z 1.1 (Tabelle II. 1.4-5/ II. 1.4-6) gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II. Punkt 1.4 Bauschutt einzuhalten.

8.7 Der bei dem Bauvorhaben anfallende und nicht wieder einbaubare Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analysenergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen (externen) Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

Die Analysenergebnisse sind vor der Entsorgung des nicht einbaufähigen Bodenaushubs der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter Angabe des geplanten Entsorgungsortes mitzuteilen. Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von während des Betriebes der Anlage entstehenden Abfällen ist durch fachkundige Entsorgungsunternehmen vornehmen zu lassen.

9 Naturschutz

9.1 Es ist eine reptiliensichere Umzäunung des Baufeldes, während der Bauphase, aufzubauen und zu unterhalten.

9.2 Der Folienzaun sollte eine Mindesthöhe von 40 cm haben, bodenbündig verankert und mit Bodenmaterial angedeckt sein.

9.3 Die Funktionstüchtigkeit ist über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten.

9.4 Das Baufeld ist an sechs Terminen vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorhandensein von Individuen zu kontrollieren.

9.5 Im Falle von Nachweisen der Art sind die Individuen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde fachgerecht zu fangen und in unbeeinträchtigte Bereiche außerhalb des Baufeldes zu verbringen.

9.6 Vom Baufeld geborgene Steine sind auf der freibleibenden Fläche östlich des Vorhabenstandortes zu Steinhaufen aufzuschichten, um eine Aufwertung des Habitats für ggf. umzusiedelnde Zauneidechsen zu erreichen.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 19.11.2021 (Posteingang am 02.12.2021) beantragte die Firma beachemie GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acetatsalzen mit einer Produktionskapazität von 25.000 t/a, bestehend aus den Betriebseinheiten

- 01 01 Rohstofflager
- 01 02 Produktion, Linien 1 & 2
- 01 03 Nebenanlagen
- 01 04 Produktlager & Versand
- 01 05 Labor.

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin in Ihrem Schreiben vom 19.11.2021 (Posteingang am 02.12.2021) für folgende vom Genehmigungsantrag eingeschlossene bauliche Maßnahmen eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für:

- Produktions- und Lagerhalle
- Rohstofflager
- Labor
- Nebenanlagen

Der vorzeitige Beginn der beantragten Maßnahmen wurde in zwei Zulassungsbescheiden nach § 8a des BImSchG mit Bescheid vom 20.06.2022 (402.2.10-44008/21/66vb) und vom 27.07.2022 (Az.: 402.2.10-44008/21/66vb2) zugelassen.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.15 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungspflichtig i.S. des § 4 BImSchG.

4.1.15 (G/E): Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat.

Bei der beantragten Anlage handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie-IED).

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.3 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Abwasser
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/ West,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 UVP- Vorprüfung

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind zu erwarten. Die Feststellung erfolgte unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17.05.2022 (Ausgabe 5/2022). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld auf ortsübliche Weise (Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 27.05.2022).

Die Einordnung des Vorhabens erfolgt unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG. Das Vorhaben ist gem. Anlage 1, Nr. 4.2, Spalte 2 mit einem A gekennzeichnet und unterliegt somit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1 Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma beachemie GmbH beabsichtigt am Standort Bitterfeld-Wolfen, Antonienstr. 2, Gemarkung Bitterfeld, Flur 12, Flurstück 105/4, auf einer Gesamtfläche von 17.288 m² die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acetatsalzen von 25.000 t/a. Die Anlage soll bis zu 25.000 t Natrium- und Kalziumacetate pro Jahr in 2 Produktionslinien herstellen und unterliegt somit der Genehmigungsbedürftigkeit nach Anlage 1 Nr. 4.1.15 der 4. BImSchV. Zusätzlich ist ein Lager zur Vorhaltung und Liefersicherheit von 1.000 t geplant. Aufgrund der Lagermenge von 1.000 t erfolgt keine Einstufung entsprechend der 4.BImSchV. Acetatsalze kommen in der Nahrungs- und Pharmaindustrie zur Anwendung und gelten im Endproduktstadium nicht als Gefahrenstoffe. Die Rohstoffe der Acetatsalzherstellung, Essigsäure, Kalk und Natronlauge, werden mittels Tanks und Silofahrzeuge lose angeliefert und sollen auf dem Anlagengelände in Tanks oder Silos zwischengelagert werden. Natronlauge kann zudem direkt aus einem Nachbarbetrieb im Chemiepark bezogen werden. Die beim Herstellungsprozess der Acetatsalze entstehende Reaktionswärme soll umgehend zur Trocknung der fertigen Produkte genutzt werden.

2 Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Vorhabenstandort befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Bitterfeld, Flur 12, Flurstück 105/4 auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Areal D, in der Antonienstraße 2 und liegt bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die unmittelbare Umgebung des Anlagenstandortes ist durch eine Vielzahl an Gewerbe- und Industriebetrieben gekennzeichnet. Westlich des geplanten Anlagenstandortes in ca. 70 m Entfernung befindet sich bspw. die Fa. ADDCON. Nördlich in ca. 50 m Entfernung befindet sich die Fa. MRR Mitteldeutsche Rohstoff-Recycling GmbH NL Bitterfeld. Östlich in ca. 10 m Entfernung liegt die Fa. Piosek Dienstleistungen und die BIMAT Materialprüfungsgesellschaft mbH in ca. 80 m. Südlich in ca. 200 m Entfernung liegt die Kraftwerk GmbH.
Das Gewerbe-/Industriegebiet ist gut ausgebaut und voll erschlossen. Zudem ist die Nähe zur Autobahn A 9 mit weiterer Anbindung an den Flughafen Leipzig/Halle gegeben.

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens liegen keine Wohnbebauungen. Die nächsten Wohnbebauungen liegen in einem Abstand von ca. 530 m in südlicher Richtung im Kreuzungsbereich Parsevalstraße / Zörbiger Straße im Bebauungsplangebiet B9 19-93 "Chemiepark Bitterfeld" innerhalb festgesetzter Gewerbegebietsflächen.

Naturräumlich gesehen, liegt der Vorhabenstandort im Elbe-Mulde-Tiefland (D10). Die heutige potentielle natürliche Vegetation wird als Siedlungsgebiete (Typ Z 13) angegeben.

Die Windrichtungsverteilung zeigt für den Standort Wolfen hauptsächlich Winde aus Nordwest bis Südwest an.

Folgende Schutzgebietskulisse stellt sich im unmittelbaren sowie weiterem Umfeld des Vorhabenstandortes dar:
Am geplanten Vorhabenstandort einschließlich eines ca. 2,7 km großen Radius sind keine nach Bundes-Naturschutzgesetz §§ 22-30, 32 (BNatSchG) oder Wasserhaushaltsgesetz §§ 51 und 53 Abs. 4 (WHG) festgesetzten Schutzgebiete registriert.

Die nächstliegenden Schutzgebiete nach BNatSchG sind

- „Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe" in 2,7 km Luftlinie östlich des Vorhabenstandorts,
- Landschaftsschutzgebiet „LSG Südliche Goitzsche" in ca. 3,2 km Luftlinie südlich des Vorhabenstandorts sowie das
- FFH-Gebiet DE 4239-302 „Untere Muldeaue" und das deckungsgleiche SPA-Gebiet DE 4139-401 „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst" in ca. 3,0 km Luftlinie nördlich des Vorhabenstandorts.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA befinden sich ebenfalls nicht am Anlagenstandort sowie in einem Radius von 2,7 km.
Die nächstliegenden gesetzlich geschützten Biotope liegen im o. g. FFH-Gebiet, z. B. heimische Baumarten (XQV, Mischbestand Laubholz) oder naturnaher Bach (FBE).

Der Vorhabenstandort liegt gemäß Ausweisung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW Sachsen-Anhalt) in einem Hochwasserrisikogebiet (ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis / 200-jährliches Ereignis – HQ200/ HQextrem).

Das nächstliegende Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) liegt in östlicher Richtung in ca. 3,0 km Entfernung im Bereich der Muldeaue zwischen Bitterfeld und Friedersdorf.

Der Vorhabenstandort liegt inmitten eines großflächigen Chemieparks in Bitterfeld-Wolfen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist als zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) aufgeführt und ist gemäß dem „Zentrale Orte Konzept" der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum (Einwohner >10.000 in Bitterfeld-Wolfen und > 30.000 im Verflechtungsbereich) gelistet.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt mehrere Baudenkmäler registriert:

- Kulturpalast Wilhelm Pieck, Objekt-Nr.: 09416023 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 380 m in südlicher Richtung.
- Verwaltungsgebäude Chemiepark, Objekt-Nr.: 09495371 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 580 m in südlicher Richtung.
- Wohnhaus, Objekt-Nr.: 09495346 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 620 m in südwestlicher Richtung.

Der nächstliegende Denkmalbereich befindet sich in südwestlicher Richtung in ca. 820 m Entfernung vom Vorhabenstandort:

- Siedlung Griesheimstraße, Objekt-Nr.: 09495320.

Die Innenstadt von Bitterfeld ist als Archäologisches Flächendenkmal registriert. Der Abstand vom Vorhabenstandort beträgt ca. 2,1 km in südöstlicher Richtung.

3 Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anbindung relevanter Staubemissionsquellen an die zentrale Abluft- und Entstaubungsanlage.
- Einsatz von Staubfiltern in den Silos zur Sicherstellung der Einhaltung des Staubgrenzwertes von 20mg/m³.
- Bei Funden von verunreinigten Böden soll eine baubegleitende Beprobung/Analytik durchgeführt werden.
- Personelle Überwachung der Befüll- und Entleerungsvorgänge der Tankläger für Natronlauge und Essigsäure.

4 Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Schadstoffe, Staub

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schadstoffe oder Staubimmissionen kann ausgeschlossen werden.

Zu Produktionszwecken werden im geplanten Rohstofflager verschiedene Stoffe (Natronlauge 50-53% und Essigsäure 100%) in Tanks vorgehalten. Beim Befüllen der Tanks kann

es beim unsachgemäßen Abklemmen des Befüll- und Gaspendelschlauches insgesamt zu geringfügigen Jahresleckagen von ca. 7,2 Kg/a (durchschnittliche Leckagemenge pro Entladung = 10 ml, Anzahl Entladungen pro Jahr = 754) kommen. Aufgrund der geringen, potentiellen Leckage pro Entladung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.
Bei Befüllen der Lagersilos mit potentiell staubenden Zuschlagsstoffen (Kalk und Natriumhydroxid) kommen Filter zum Einsatz, die die Einhaltung des Staubgrenzwertes von 20mg/m³ sicherstellen.

Die geplanten zwei Produktionslinien sind in sich geschlossene Kreisläufe, die mit Reinigungs- und Filtertechnik ausgestattet sind. Es werden, unter Voraussetzung der Umsetzung der o. g. Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen, im Anlagenprozess Staubemissionen von < 5mg/m³ (Grenzwert 20mg/m³) sowie eine Säurekonzentration auf der Reingasseite nach der Gaswäsche von < 25mg/m³ (Grenzwert 100 mg/m³) verbleiben, die dann durch Anbindung an die zentrale Abluft- und Entstaubungsanlage an die Außenluft abgegeben werden.

Geräuschimmissionen

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geräusche an den nächstliegenden Wohnbebauungen innerhalb des Industrie-/Gewerbegebiet kann ausgeschlossen werden.

Für die geplante Anlage wurde zur Untersuchung der zu erwartenden Schallimmissionen ein schalltechnisches Gutachten den Antragsunterlagen beigelegt (Schallimmissionsprognose vom 30.11.2021, Projekt SSB 01021, Schallschutzbüro Diete). Unter Berücksichtigung aller geplanten Schallquellen inkl. dem An- und Abgangsverkehr zur Anlage wurde ein Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort IO 3 Parsevalstr. 6, Einstufung Gewerbegebiet nach TA Lärm, von maximal 42,8 dB(A) tags und 40,6 dB(A) nachts errechnet. An den restlichen 3 Immissionsorten liegen die Beurteilungspegel unterhalb der genannten Zahlen. Kurzzeitige Geräuschspitzen liegen ebenfalls weit unterhalb der Richtwerte. Gemäß Punkt 3.1.1 Abs. 2 TA Lärm liegt kein relevanter Beitrag durch die geplante Anlage vor.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Die geplante Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-VO). Ein erhöhtes Risiko besteht somit nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb eines weiteräumigen Industriegebietes. Schutzgebiete nach Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) gem. §§ 22-30, 32 oder Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 51 und 53 Abs. 4 sind in einem knapp 3 km großen Radius um den Vorhabenstandort nicht existent.

Aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume für Flora und Fauna ist der Standort sowie das Industriegebiet insgesamt als sehr artenarm und naturräumlich ungeeignet zu bezeichnen. Es kommt eher zu zufälligen Ansiedlungen bzw. temporären Aufenthalten von Arten, die sehr anspruchslos an ihre Umgebung sind, wie z. B. Fuchs, Marder, Waschbären, Tauben. Ein regelmäßiger Artenaustausch ist jedoch aufgrund der fehlenden Nahrungsgrundlagen im großflächigen Industriegebiet insgesamt auszuschließen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen neu versiegelt bzw. überbaut. Aufgrund der hohen anthropogenen Vorbelastungen der Flächen im Chemiepark und den teils irreversiblen Verunreinigungen der Böden, sind keine schwerwiegenden Eingriffe oder Verluste von Bodenfunktionen zu verzeichnen. Sollten kontaminierte Böden im Zuge der Baumaßnahmen gefunden werden, werden diese einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind die anlagenbedingten Auswirkungen anhand der folgenden Gründe als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Im Umfeld des Vorhabens sowie im gesamten Industriegebiet sind keine Oberflächengewässer existent. Nächstliegende Oberflächengewässer sind die Leine, östlich des Vorhabenstandort in 1,6 km Entfernung durch Bitterfeld verlaufend sowie der Strengbach, südöstlich in ca. 2 km vom Vorhabenstandort verlaufend, welcher in den Großen Goitzschesee mündet.

Ferner liegen die mit Wasser gefüllten ehemaligen Bergwerksgruben, Grube Hermine, Grube Johannes und Postgrube, westlich sowie nordwestlich vom Vorhabenstandort in einem Abstand von ca. 2,5 km Entfernung.

Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen dieser Gewässer können allein aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden. Zuflüsse aus dem Chemiepark in diese Oberflächengewässer existieren nicht.

In der geplanten Anlage sollen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden. Entsprechend den Einstufungen nach WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bzw. AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wurden die Gefährdungsstufen zugeordnet. Die Tankläger der Essigsäure sowie der Natronlauge wurden den Anforderungen

nach so ausgelegt, dass im Falle einer Havarie an der Befüll- und Entleerstelle die Leckage aufgefangen und nach erfolgter Beprobung fachgerecht entsorgt werden kann.

Gefährdungen des Grundwasserkörpers können aufgrund der vorgenannten Maßnahmen vermieden werden.

Die anfallenden Abwässer aus der Produktionslinie 2 des Vorhabens werden in einem Vorbehandlungsbecken gesammelt, geprüft und für den weiteren Abtransport in das Kanalsystem des Chemieparks geleitet, welches wiederum zum Klärwerk GKW Bitterfeld-Wolfen führt.

Schutzgüter Luft und Klima

Die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Es liegen keine Flächenversiegelungen vor.

Wie bereits für das Schutzgut Mensch erläutert, sind die geplanten zwei Produktionslinien in sich geschlossene Kreisläufe, die mit Reinigungs- und Filtertechnik ausgestattet sind. Nach der Reinigung und Filterung der Schadstoffe (Reststoffkonzentrationen unterschreiten erheblich die Grenzwerte), werden diese durch Anbindung an die zentrale Abluft- und Entstaubungsanlage an die Außenluft abgegeben.

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Klimaschädliche Treibhausgase werden somit nicht im besonderen Maße durch die in Anhang 1 Teil 2 des TEHG genannten Tätigkeiten durch die Anlage emittiert.

Schutzgut Landschaft

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des ohnehin industriell geprägten Raums, sind auszuschließen und als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Der Anlagenstandort sowie die weitläufige Umgebung sind durch industrielle Produktionen geprägt. Die charakteristischen Merkmale der Landschaft im Chemiepark (Industriegebiet) sind u. a. oberirdische Leitungen, hohe Versiegelungsgrade, Lagerflächen, massive Industriebauten und Transportwege (Schiene und Straße).

Eine Nähe zu kulturlandschaftlichen Merkmalen durch bspw. eines vielfältigen Fauna-/Flora-Arteninventars, ist nicht gegeben.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann ausgeschlossen werden.

Am Vorhabenstandort sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert.

Beeinträchtigungen der nächstliegenden archäologischen Baudenkmale, wie:

- Kulturpalast Wilhelm Pieck, Objekt-Nr.: 09416023 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 440 m in südlicher Richtung.
- Verwaltungsgebäude Chemiepark, Objekt-Nr.: 09495371 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 650 m in südlicher Richtung.
- Wohnhaus, Objekt-Nr.: 09495346 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 670 m in südwestlicher Richtung,

können ausgeschlossen, da sich diese ebenfalls innerhalb des Industriegebietes befinden und unmittelbar mit der Historie sowie der Entwicklung des Chemieparks verbunden sind. Das Gleiche gilt für den in südwestlicher Richtung in ca. 850 m Entfernung vom Vorhabenstandort liegenden Denkmalbereich „Siedlung Griesheimstraße, Objekt-Nr.: 09495320".

Die Innenstadt von Bitterfeld ist als Archäologisches Flächendenkmal registriert. Der Abstand vom Vorhabenstandort beträgt ca. 2,1 km in südöstlicher Richtung. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können für den Innenstadtbereich ausgeschlossen werden. Zumal auch hier eine wechselseitige geschichtliche Beziehung zwischen Chemiepark auf der einen und der Stadtentwicklung auf der anderen Seite existiert.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach §10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.05.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/22).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (FB Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 24.08.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 08/22).

2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB wird in der vorliegenden Form inhaltlich und formell bestätigt. Das in Kapitel 6 des AZB abgeleitete Überwachungskonzept wird ebenfalls bestätigt.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass in der Anlage mit nachfolgend genannten gefährlichen Stoffen gemäß Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP- Verordnung) umgegangen wird:
- Essigsäure (wasserfrei)
- Natronlauge 20-50%
- Natriumhydroxid

Für die genannten Stoffe hat sich sowohl die stoffliche als auch die Mengenrelevanz im Hinblick auf die Bewertung der relevant gefährlichen Stoffe bestätigt, so dass die Erstellung eines AZB erforderlich ist.

Mit dem AZB soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Der Entwurf des AZB wurde mit Datum vom 31.01.2023 eingereicht. Der vorgelegte Entwurf orientiert sich inhaltlich an der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Die Bewertung des vorliegenden AZB erfolgte nach der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser", LABO/LAWA, Stand 16.08.2018, als Leitlinie für den Inhalt des AZB gemäß § 22 IE-Richtlinie vom 24.11.2010 sowie der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie von LABO und LAWA in der Fassung vom 21.02.2020.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der AZB vor dem Hintergrund der Anforderungen der LABO/LAWA-Arbeitshilfen gut nachvollziehbar ist.

Der vorliegende Ausgangszustandsbericht ist zur Charakterisierung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück (bzw. dem Teil des Anlagengrundstücks, auf dem relevant gefährliche Stoffe (rgS) eingesetzt, hergestellt oder freigesetzt werden) geeignet.

Das in Kapitel 6 des AZB abgeleitete Überwachungskonzept beruht auf einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Unter der Voraussetzung, dass die dort beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden (die Anlage wie beschrieben errichtet und betrieben wird, die Überwachungspflichten wie seitens der unteren Wasserbehörde gefordert eingehalten und die Ergebnisse dokumentiert werden), wird der Überwachungsumfang Grundwasser (wiederkehrende Untersuchung von 2 Grundwassermessstellen (GWM) auf rgS im Turnus von 5 Jahren) sowie der Verzicht auf die wiederkehrende Überwachung des Bodens aus Sicht der LAF als ausreichend angesehen.

Die Überwachung der Anlagen, in denen mit den relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch turnusmäßige Überprüfungen durch Sachverständige, systematische behördliche Kontrollen und durch die Anlagenkontrollen des Betreibers und deren Dokumentation erfolgen (Nebenbestimmung Nr.1.10).

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. § 1 Abs. 1 S.1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine Anlage (im bestimmungsgemäßen Betrieb) so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustel-

len. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung für die nach § 4 BImSchG erteilte Genehmigung umfasst die in Abschnitt I Nr. 1 aufgeführten Betriebseinheiten.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall:

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV und
- die Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA.

Befristung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Kostenentscheidung

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 08.12.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III Nr.1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nach § 52 BImSchG nachkommen können.

Die Auflagen sind erforderlich, um die gesetzlichen Forderungen des § 5 BImSchG zu erfüllen und sind hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes angemessen.

4.2 Planungsrecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Bebauung ein.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Das Vorhaben liegt nach der Art der baulichen Nutzung in einem Gewerbegebiet. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bitterfeld-Wolfen (hier: OT Stadt Bitterfeld). Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung gemäß §§ 5 ff. BauGB) wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen die betroffene Fläche als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen.

Ein Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff. BauGB wurde für den Standort bisher nicht aufgestellt.

Es gilt zunächst zu prüfen, ob die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung) entspricht. Unter Würdigung der vorhandenen Bausubstanz und ihrer Nutzung kann der prägende Rahmen des Umfeldes als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO charakterisiert werden. Demnach ist für die weitere Beurteilung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung § 34 Abs. 2 BauGB maßgebend.

Nach § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, insbesondere von in anderen Baugebieten unzulässigen Betrieben. Hierzu zählen vorrangig solche, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen bzw. in der 4. BImSchV katalogisiert wurden.

Das Vorhaben „Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Acetatsalzen 25.000 t/a ", dass der 4. BImSchV Anlage 1 i. V. m. der Nr. 4.1.15 zugeordnet ist, benötigt die planungsrechtliche Zulassung mindestens ein Gewerbegebiet.

Nach dem Abstandserlass Sachsen-Anhalt ist ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700 m (Abstandsklasse III) festgesetzt. Der vorhandene Abstand zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen in der Anhaltstraße beträgt mindestens 947 m und zur Ackerstraße 1110 m.

Maß der baulichen Nutzung

Durch die vorhandene Bebauung bzw. nähere Umgebung sind folgende Höchstwerte vorgegeben:

- Grundflächenzahl 0,8
- Geschossflächenzahl 1,6
- Geschossigkeit II
- Bauweise offen/geschlossen

Die berechnete/vorhandene Grundflächenzahl beträgt 0,26 und die Geschossflächenzahl 0,16. Der Nachweis wurde erbracht, dass die Höchstwerte nicht überschritten werden. Damit ist die Geschossigkeit und Bauweise eingehalten.

Die Erschließung ist gesichert.

Mit Schreiben vom 18.05.2022 wurde durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt.

4.3 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig.

Die Anlage zur Herstellung von Acetatsalzen wird als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr.19 BauO LSA eingeordnet.

Der Nachweis der Standsicherheit bedarf einer bauaufsichtlichen Prüfung entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 50 BauO LSA sowie § 65 Abs. 3 Nr. 3 a) BauO LSA. Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfingenieure

und Prüfsachverständige (PPVO) durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt worden.

Durch die Beauflagung mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Bei der Festlegung der Nebenbestimmungen fanden die folgenden Vorschriften der BauO LSA Berücksichtigung:

- § 3 BauO LSA Allgemeine Anforderungen,
- § 12 BauO LSA Standsicherheit,
- § 14 BauO LSA Brandschutz,
- § 17 Verwendbarkeitsnachweise,
- § 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- § 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
- § 20 Nach der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall,
- § 21 Übereinstimmungsbestätigung,
- § 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers,
- § 23 Zertifizierung,
- § 24 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen,
- § 52 BauO LSA Bauherr oder Bauherrin,
- § 55 BauO LSA Bauleiter oder Bauleiterin,
- § 65 BauO LSA Bautechnische Nachweise,
- § 66 BauO LSA Abweichungen,
- § 71 BauO LSA Baubeginn, Baugenehmigung,
- § 80 BauO LSA Bauüberwachung,
- § 81 BauO LSA Bauzustandsanzeigen,
- TAnlVO - die Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht.

Die Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Anforderungen nach § 6 Abs. 3 BauO LSA wird zugelassen.
Nach § 6 Abs. 3 BauO LSA dürfen sich die Abstandflächen nicht überdecken.
Die Abstandflächen der unmittelbar an die Außenwände der Lager-/ Produktionshalle angrenzenden Gebäude zur technischen Versorgung des Lager-/ Produktionsgebäudes (Silos, Kälteanlage) überschneiden sich. Das Lagern von brennbaren Stoffen ohne Abstände zur Außenwand ist im Verfahren nach Abschnitt 6 MIndBauRL zulässig. Der entsprechende Nachweis ist im Brandschutzkonzept aufgeführt.
Die Tragkonstruktion der Lager-/ Produktionshalle sowie der angrenzenden Gebäude sind in F0, nicht brennbar, zu errichten. Die Außenwände erhalten eine Verkleidung in mindestens „schwer entflammbar".

Die Abstandflächen liegen auf dem bauherrneigenen Grundstück, nicht im Bereich von Nachbargebäuden und nicht an Grundstücksgrenzen. Die Abstandflächen haben keine Auswirkungen auf nachbarschützende Belange.

Nach Abschluss der Rohbauarbeiten sind dem Prüfingenieur für Statik entsprechend § 81 Abs. 1 und § 80 BauO LSA die unter III Punkt 2.13 genannten Dokumente ausgefertigt zu übergeben.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen unter der Einhaltung und Beachtung der unter III Nr. 3 beauflagten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Brandschutzkonzept muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens ist durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfingenieur für Brandschutz beauftragt worden.

Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, wurden grundsätzlich bestätigt. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind auf Grundlage der folgenden Anforderungen der

- §§ 3, 5, 14 und 50 BauO LSA,
- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) Abs. 5.6.2 und 5.12.3,
- der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01,
- der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO)

der beantragten Anlagenkonfiguration, auf Basis des Brandschutznachweis Nr. G-93-2021, ergangen.

Für Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m² müssen in jedem Geschoss mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein. Dies gilt für Ebenen oder Einbauten mit einer Grundfläche von jeweils mehr

als 200 m² entsprechend. Der Einbau auf + 4 m hat eine Fläche von mehr als 200 m². (Nebenbestimmung 3.9)

4.5 Immissionsschutz/ Störfallvorsorge

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird.

Die beachemie GmbH plant an Ihrem Betriebsstandort Antonienstraße in Bitterfeld-Wolfen eine Wärmeerzeugungsanlage (FWL: 200 kW). Sie soll aus zwei Gasbrennern (D03 04 und D03 05) mit jeweils 100 kW Feuerungswärmeleistung bestehen und einen Abgasvolumenstrom von insgesamt 500 Nm³/ h erzeugen. Die Wärmeerzeugungsanlage (BE 01 02) unterliegt den Anforderungen der 1. BImSchV.

Es können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den geplanten Betrieb der Feuerungsanlage auf die Umgebung des Standortes ausgeschlossen werden.

Um verwertbare Messergebnisse zu erhalten, sind konkrete Anforderungen an die Messplanung, -durchführung und -auswertung zu stellen. Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009. (Nebenbestimmungen 4.11 bis 4.23)

Ausführungen zur Messplanung und Messdurchführung erfolgten in Anlehnung an die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 der TA Luft in Verbindung mit spezifischen Festlegungen durch die zuständige Behörde. In der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt.

Ebenso auf den o. g. Abschnitt beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes für Einzelmessungen. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Pkt. 4.16 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Entsprechend Nr. 5.5.1 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, dessen Höhen nach den Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 TA Luft zu bestimmen sind.

Für die neu zu errichtende Anlage werden zwei Emissionsquellen (EQ 1 und EQ 2) errichtet. Zur Gewährleistung der Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub sowie für Organische Stoffe der Klasse II werden diese Stoffe mittels Abgaswäscher und Staubfilter im Rahmen technischer Möglichkeiten weitestgehend abgeschieden.

Die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben der Nrn. 5.2.1 und 5.2.5 der TA-Luft. Damit ist sichergestellt, dass die Anlage dem Stand der Technik entsprechend errichtet und betrieben wird. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte durch Einzelmessungen zu kontrollieren. Die Anforderungen an die Messplanung, Messdurchführung und die Auswertung der Messergebnisse ergeben sich aus den Nrn. 5.3.2.1 bis 5.3.2.4 der TA-Luft. Dadurch soll eine ordnungsmäße, repräsentative Ermittlung der Schadstoffemissionen gewährleistet werden. (Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.10)

Die Festlegungen zum Transport bzw. zur Lagerung von festen Stoffen basieren auf den Punkten 5.2.3.2 sowie 5.2.3.5 der TA Luft und sollen die Verminderung von staubförmigen Emissionen ermöglichen. Nebenbestimmungen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen wurden auf Grundlage der Punkte 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft erstellt. Die darin enthaltenen Anforderungen dienen zur Verringerung von gasförmigen Emissionen beim Einsatz flüssiger Stoffe.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der unter den NB 4.1 bis 4.23 erhobenen Anforderungen ist davon auszugehen, dass die im Betrieb der Anlage emittierten Luftschadstoffe nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führen werden.

Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

4.6 Lärmschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

Die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen rufen keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm; an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in den angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten hervor. Dabei wurden 4 Immissionsorte rund um das Anlagengelände untersucht (Schallimmissionsprognose des Schallschutzbüros Ulrich Diete vom 30.11.2021 (Projekt SSB.: 01021)). Als maßgeblicher Immissionsort stellte sich das Gebäude in der „Parsevalstraße 6", mit einer baunutzungsrechtlichen Einstufung als Gewerbegebiet (Immissionsrichtwerte 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts), heraus.

Ausgehend von Punkt 3.2.1 der TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel an dem Immissionsort Parsevalstraße 6 von 42,8 dB(A) tags und 40,6 dB(A) nachts. Die geltenden Immissionsrichtwerte werden somit tags und nachts um mindestens 9 dB(A) unterschritten. An den weiteren untersuchten Immissionsorten

wurde in der Schallprognose eine ähnliche bzw. eine deutlichere Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte ausgewiesen. Eine Untersuchung der Vorbelastung ist somit beim geplanten Vorhaben nicht notwendig.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärmminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. (Nebenbestimmung 5.1)

Für die Nachtzeit gilt im Vergleich zur Tagzeit ein um 15 dB(A) strengerer Richtwert und eine kürzere Beurteilungszeit, die lauteste Stunde, als am Tage mit einer Beurteilungszeit von 16 Stunden. Deshalb ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit von 06:00 - 22:00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen entsprechend der TA Lärm Nummer 7.1 oder als seltenes Ereignis entsprechend der TA Lärm Nummer 7.2 zulässig. (Nebenbestimmung 5.2)

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil keine maßgebliche Erhöhung des Fährverkehrs auf der Parsevalstraße zu erwarten ist.

4.7 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/West (GA Ost/West), auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Ost/West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während des Betriebes der Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der gehandhabten Stoffe soll durch die Festlegung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 6 auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV und der Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
6.1	§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV
6.2	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
6.3	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.4; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung"

6.4	§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"
6.5	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.5; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.5/1.2 „Fußböden"
6.6	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 3.7.
6.7	§ 3 ArbStättV i. V. m, Anhang zur ArbStättV, Punkt 2.1.
6.8	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 3.2.
6.9	§ 4 Abs. 3 ArbStättV
6.10	§ 4 Abs. 4 ArbStättV
6.11	§ 4 Abs. 5 ArbStättV
6.12	§ 4 ArbStättV Abs. 2
6.13	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 4.1; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.1. Pkt. 5.1 „Sanitärräume"
6.14	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 4.2; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.2. „Pausen-und Bereitschaftsräume"
6.15	§ 5 Abs. 3 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i. V. m. BekBS 1113 "Beschaffung von Arbeitsmitteln"
6.16	§§ 3, 4, 7 BetrSichV i. V. m. Anhang 1 zur BetrSichV, § 10 BetrSichV
6.17	§ 3 Abs. 6 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i. V. m. TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen" Nr.4
6.18	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen
6.19	§ 6 Abs. 9 GefStoffV
6.20	§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1
6.21	§ 14 GefStoffV
6.22	§ 13 GefStoffV, § 20 Abs. 4 GefStoffV i. V. m. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Nr. 6.7
6.23	§ 8 Abs. 2 GefStoffV, § 20 Abs. 4 GefStoffV i. V. m. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Nr. 5.1, TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
6.24	§ 5 BetrSichV und §§ 8 und 9 Gefahrstoffverordnung
6.25	§§ 4, 12 ArbSchG, TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"

4.8 Gewässerschutz

Die wasserrechtlichen Belange werden gewahrt.

Gemäß § 63 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, insofern diese nicht von der Ausnahmeregelung des § 41 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst sind. Danach sind LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe B und C keiner Eig-

nungsfeststellung zu unterziehen, wenn für alle Anlagenteile eine entsprechende Bauartzulassung vorgelegt und durch ein Sachverständigengutachten die grundsätzliche wasserrechtliche Eignung bestätigt wird.

Antragsgemäß sind folgende, als relevant zu betrachtende, LAU-Anlagen beschrieben:

- Essigsäurelagerung (3 Tanks mit je V = 100 m³); gemäß § 39 AwSV - B;
- Natronlaugelagerung (V = 50 m³); gemäß § 39 AwSV - A;
- Natriumhydroxid (Feststoffsilo; m_{NaOH} = 85 t); gemäß § 39 AwSV - A;
- Calciumoxid, -hydroxid (Feststoffsilo; $m_{CaO/Ca(OH)2}$ = 70 t); gemäß § 39 AwSV - A;
- Acetate und Enzyme (Gebindelagerung $m_{Acetate}$ = 975 t; m_{Enzyme} = 25 t); gemäß § 39 AwSV - B;
- Umschlagfläche NaOH/Essigsäure; gemäß § 39 AwSV – A

Durch das Gutachten der ENVIZERT GmbH (Az.: GUT 02/2022; Berichts-Nr.: G22050002) vom 28.02.2022 und durch die Stellungnahme zur Feststofflagerung der ENVIZERT GmbH vom 04.03.2022 ist die grundsätzliche wasserrechtliche Eignung gemäß WHG und AwSV bestätigt.

Gemäß des Gutachtes ist durch den Sachverständigen nachvollziehbar die Ausnahme von der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 1 und 2 der AwSV begründet und die erforderlichen Maßnahmen für die WHG-konforme Umsetzung der beantragten Maßnahme beschrieben.

Die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz, insbesondere der Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, erfolgen gemäß der § 57 und 58 Wasserhaushaltsgesetzt (WHG) und stellen eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar. (Nebenbestimmung 7.1 und 7.2)

Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs.1 WHG sind in den Nebenbestimmungen (7.3 bis 7.7) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Voraussetzung für die wasserrechtliche Eignung beauflagt und entsprechend § 63 WHG begründet.

Gemäß § 40 AwSV ist bei einer wesentlichen Änderung oder Stilllegung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (Nebenbestimmung 7.8)

Bei oberirdischen Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, die gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufen B zugeordnet sind, eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV sind die Prüfprotokolle der unteren Wasserbehörde vorzulegen. (Nebenbestimmung 7.9)

Gemäß § 86 Abs. 2 WG LSA ist das Austreten wassergefährdender Stoffe (Nebenbestimmung 7.10) im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind.

Gemäß § 46 Abs. 4 der AwSV über die erweiterte Prüfpflicht als Teil der systematischen Überwachung des Anlagenbetriebes laut Ausgangszustandsbericht sind Anlagen der Gefährdungsstufe B (Nebenbestimmung 7.11) auch als wiederkehrend prüfpflichtig und Anlagen der Gefährdungsstufe A als prüfpflichtig vor Inbetriebnahme (Nebenbestimmung 7.12) eingestuft. Somit sind die zusätzlichen Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich, um als Teil der systematischen Überwachung dauerhaft eine Freisetzung relevant gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser auszuschließen und den ordnungsgemäßen Betrieb der AwSV-Anlagen sowie deren Zustand nachzuweisen.

Indirekteinleitergenehmigung
Die anfallenden Abwässer sind nach Anhang 22 als auch nach Anhang 31 AbwV nicht relevant. Das produktionsspezifische verunreinigte Abwasser unterschreitet mit 6 m³/d den im Anhang 22 AbwV angegebenen Grenzwert von 10 m³/ d.

4.9 Bodenschutz und Abfallrecht

Aus der Sicht des Bodenschutzes und Abfallrecht bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Nebenbestimmung 8.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde im Falle von Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt, wird durch die Nebenbestimmung 8.2 gesichert.

Gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Ab-

fällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.
Zur Konkretisierung von § 7 KrWG wurde für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt" vorgegeben.

In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Der Leitfaden fordert die Untersuchung von mineralischen Abfällen, die auf Flächen anfallen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein industriell/ gewerblich genutztes Gelände, das aufgrund der Vornutzung auch in der Datei über Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst ist. Das Flurstück ist innerhalb der Teilfläche 29 der Altlastverdachts-/Altlastfläche „ÖGP Bitterfeld" zu finden.

Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Bauschutt und Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II. 1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) und Tabelle II. 1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt vor der Aufbereitung bei unspezifischem Verdacht) im Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II-Technische Regeln für die Verwertung. Am Baustandort anzutreffende und durch die LAF näher benannte standort-/nutzungsspezifische Belastungen des Bodens, die nicht über das o.g. Mindestuntersuchungsprogramm abgedeckt sind, müssen hier mit untersucht werden. (Nebenbestimmung 8.3)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr.11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist, sobald ortseigener Bodenaushub anfällt, der als kontaminiert eingeschätzt wird, dieser ein mineralischer Abfall und unterliegt damit den abfallrechtlichen Vorgaben. Nur nicht kontaminierter Bodenaushub, der an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, unterliegt nicht dem Geltungsbereich des KrWG.
Das Vorliegen einer Kontamination ist grundsätzlich ab Überschreitung der Einbauklasse 0 (lt. o.g. Leitfaden- uneingeschränkt einbaubar) zu postulieren.

Erdaushub, der bei Baumaßnahmen in diesem Bereich anfällt, ist i.d.R. im Wesentlichen aufgrund der langjährig intensiven industriellen Nutzung des Areals als kontaminiert einzuschätzen. Damit ist abfallrechtlich auch der Wiedereinbau von Erdaushub an diesem Standort zu regeln, da es sich hierbei um einen mineralischen Abfall handelt.

Entscheidend beim (Wieder-)Einbau von kontaminiertem Erdaushub ist hierbei, dass es dadurch, wie auch bei anderen Verwertungsmaßnahmen, zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bzw. zu einer Schadstoffanreicherung kommen darf.
Aus der Kenntnis der „Hintergrundbelastung" des Gebietes des Ökologischen Großprojekts Bitterfeld-Wolfen (Historie/ Untersuchungsergebnisse) wird davon ausgegangen, dass der

Einbau von ortseigenem Erdaushub bis zum Zuordnungswert Z 2 (Feststoff) bzw. Z 1.2 (Eluat) grundsätzlich zu keiner Verschlechterung der Standorteigenschaften führt und gemäß o.g. Leitfadens noch eine Verwertbarkeit gegeben ist bzw. keine Beseitigung erforderlich ist. (Nebenbestimmung 8.4)

An den Einbau von standortfremdem Material/ mineralischen Abfall sind aufgrund der andersartigen Textur/ Zusammensetzung strengere Richtlinien anzulegen. Aber auch hier gilt der Grundsatz: Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt. (Nebenbestimmung 8.5 und 8.6)

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen, verwerten bzw. beseitigen zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen.
Entsprechend § 47 KrWG i. V. m. § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde (Untere Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch der Bodenaushub, nachzuweisen. (Nebenbestimmung 8.7)

Gemäß der §§ 7, 15 KrWG sind anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. (§ 69 KrWG). (Nebenbestimmung 8.8)

4.10 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvorrausetzung erfüllt.

Eingriffsregelung

Der Standort des Vorhabens befindet im Innenbereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans für Gewerbe.
Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

NATURA 2000

Das am nächsten gelegene FFH-Gebiet („Untere Muldeaue") ist 3 400 m vom Standort des Vorhabens entfernt gelegen.

Stickstoffdeposition

Gemäß der Unterlagen Kapitel 4 werden im kontinuierlichen Normalbetrieb keine Stickstoffverbindungen emittiert. Es ergeben sich somit keine Hinweise auf weitergehende umweltgefährdende Auswirkungen durch Immissionen von Schadstoffen auf Biotope sowie auf gesetzlich geschützte Arten (v.a. europarechtlich geschützte Arten).

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten.

Gemäß dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ist nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben unter Beachtung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Nebenbestimmungen „10 Naturschutz") nicht zu Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen wird.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen im Rahmen des Antrages keine Einwände gegen einen vorzeitigen Baubeginn.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Änderungsmaßnahmen innerhalb der Anlage zur Erzeugung von Acetatsalzen wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Rücksprache des Antragstellers zur Anhörung vom 07.06.2023 gab es folgende Anmerkungen/ Änderung.

1. Die Nebenbestimmung 3.5 auf Seite 8 wurde der Brandschutznachweis genauer benannt.

2. Die Nebenbestimmungen auf Seite 20
   - 7.11 „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Gefährdungsstufe B sind zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre einer Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen" und
   - 7.12 „AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A sind einer Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen"

Die Anmerkungen seitens des Antragstellers zu den beiden Nebenbestimmung wurden im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde vom 07.06.2023 geprüft und angepasst.
Die Nebenbestimmungen 7.11 und 7.12 wurden geändert.

3. Die Nebenbestimmung 9.1 aus Seite 22 wurde dahingehend geändert, dass die reptiliensichere Umzäunung des Baufeldes auf den Bauzeitraum begrenzt wurde.

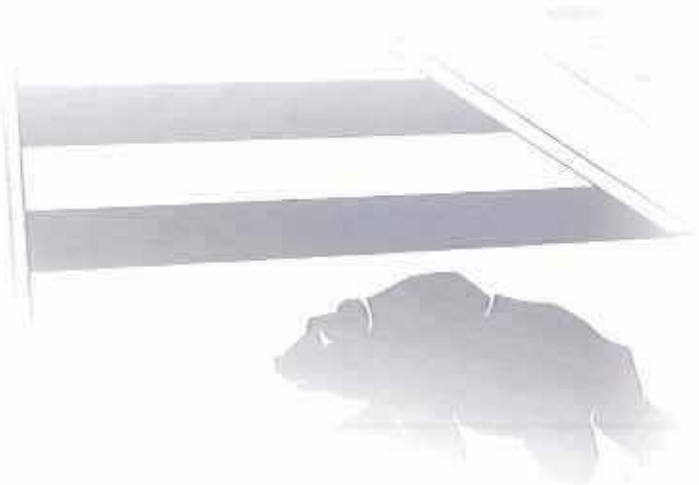

V Hinweise

1 Allgemeines

1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

1.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

1.5 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

1.7 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vornimmt.

1.8 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

1.9 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

1.10 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.06.2022 und vom 27.07.2022 sind mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

2 Bauordnungsrechtliche Hinweise

2.1 Auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 – 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.

2.2 Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO)

2.3 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.

2.4 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.

2.5 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).

2.6 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).

2.7 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

2.8 Es wird auf die Baustellenverordnung (BaustellV) hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

2.9 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

2.10 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich unverzüglich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).

Mit der Anzeige über den Baubeginn hat der Bauherr einen Bauleiter/ Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 52 und 55 BauO LSA). Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).

2.11 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBl. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

2.12 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

2.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 16a bis 25 BauO LSA).

2.14 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.

2.15 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

2.16 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z. B. Auflagen dieser Genehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erschließung

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung) sowie die stadttechnische Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Es ist dabei sicherzustellen, dass bei Fertigstellung des Vorhabens die genannten Anlagen benutzbar sind.

3 Arbeitsschutz

3.1 Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.
(§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG)

3.2 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
(§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt.

3.3 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse

nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

4 Bodenschutz und Abfallrecht

4.1 Auf Flächen des Ökologischen Großprojekt Bitterfeld-Wolfen (ÖGP Bi-Wo) können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach DGUV Regel 101-004 notwendig machen.

4.2 Im Bereich des ÖGP Bi-Wo können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

4.3 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass kein (ggf. kontaminierter) Boden in das Reinabwassernetz gelangt.

4.4 Bei den Bauarbeiten sowie später in der Betriebsphase des Weiteren anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (§§ 7, 15 KrWG). Ein Verstoß hiergegen ist bußgeldbewehrt (§ 69 KrWG).

4.5 Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Wiederverwendung/ Verwertung von mineralischen Abfällen (hier, Erdaushub, Betonaufbruch, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die wiederverwendet/ verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" verwiesen.

4.6 Nach § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der derzeit geltenden Fassung, sind die beim Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird hingewiesen insbesondere auf die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

Sollte eine Getrennthaltung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.

4.7 Die Bezeichnung der Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2017 (BGBl. I S. 3379) hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen.

Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich.

4.8 Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig mit Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen bzw. Sammelentsorgungsnachweis mit Übernahmescheinen entsorgt werden. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. (§ 50 KrWG i. V. m. §§ 2, 3, 9, 15, 16 Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung.

4.9 Für die gewerbsmäßige Beförderung von gefährlichen Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Für die Beförderung nicht gefährlichen Abfalls (hierzu zählt auch Erdaushub - wenn nicht als gefährlicher Abfall eingestuft -) ist vorab eine Anzeige nach § 53 KrWG bei der für den Beförderer zuständigen unteren Abfallbehörde notwendig.

4.10 Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) sind zu beachten.

4.11 Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen haben gemäß § 3 GewAbf u.a. die Abfallfraktionen Papier/ Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Bioabfälle getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen.

4.12 Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zu beachten.

4.13 Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), in der zurzeit geltenden Fassung, die zuständige Abfallbehörde des Landkreises zuständig.

5 Gewässerschutz

5.1 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU- und HBV-Anlagen) sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

5.2 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 bis 25 i. V. m. §§ 26, 28 und 31 AwSV verwiesen.

5.3 Die gemäß §§ 43 und 44 AwSV geforderte Anlagendokumentation und das Merkblatt, bzw. die Betriebsanweisungen für die betroffene Anlage sind in Bezug auf die Anlagenabgren-

zung gemäß § 14 AwSV und alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren. Hierzu zählt auch die in der Nebenbestimmung 7.7 geforderte Dokumentation zu Kontrollgängen und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb.

5.4 Die beantragten LAU- und HBV-Anlagen sind gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufen A und B eingestuft.

5.5 Die Nachweise zur wasserrechtlichen Eignung aller Anlagenteile einschließlich Sicherheitsvorrichtungen und Beschichtungssysteme gemäß § 63 Abs. 4 und 5 WHG für alle Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen müssen im Betrieb mit Verweis auf die jeweilige Anlage vorgehalten werden.

5.7 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.

5.8 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

5.9 Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 a - c der 9. BImSchV sind Auflagen zur Einhaltung der Anforderungen an die regelmäßige Wartung, die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die regelmäßige Überwachung der relevanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt somit eine Möglichkeit dar, die Freisetzung relevant gefährlicher Stoffe aus diesen Anlagen dauerhaft auszuschließen. Gemäß AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 AwSV nicht wiederkehrend prüfpflichtig entsprechend Anlage 5 zu § 46 AwSV, sondern es ist lediglich eine Inbetriebnahmeprüfung für Anlagen der Gefährdungsstufe B vorgeschrieben. In der Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften Boden (LABO), Wasser (LAWA), Immissionsschutz (LAI) werden Mengenschwellen für den relevanten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gemäß AwSV aufgeführt, die um den Faktor 10 kleiner sind, als die entsprechenden Mengenschwellen für die Einstufung gemäß § 39 AwSV und der daraus resultierenden Prüfpflichten.

6 Naturschutz

Es wird auf das Umweltschadensgesetz gemäß § 3 Abs.1 Ziff. 2 zur Vermeidung der Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen.

Auf dem Baugrundstück befindet sich Gehölz- und Grünflächenbestand. Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere sind die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten und notwendige Rodungen und Rückschnitte der Gehölze außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

7 Immissionsschutz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Gemeinsamen Ministerialblatt Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen. Von den Ländern als geeignet anerkannte Messeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die Anlage unterliegt nach der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung.

Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT-Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU-Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden. Das ist bisher für die BVT-Merkblätter „Energieeffizienz" sowie „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter" nicht erfolgt.

8 Brand- und Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden.

Sollten jedoch bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Kampfmittelfunde jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand der Belastungskarten nicht gewonnen werden.

9 Denkmalschutz

Werden bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen es Anlass zu der Annahme gibt, dass sie

Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. ISA S. 368) in der zurzeit gültigen Fassung zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493/341 631) anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von Ihm Beauftrage sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

a) das Landesverwaltungsamt als
   - Obere Abfallbehörde
   - Obere Immissionsschutzbehörde
   - Obere Gewässerschutzbehörde,

b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,

d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
   - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
   - Untere Wasserbehörde,
   - Untere Abfallbehörde,
   - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
   - Untere Naturschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Rauschenbach

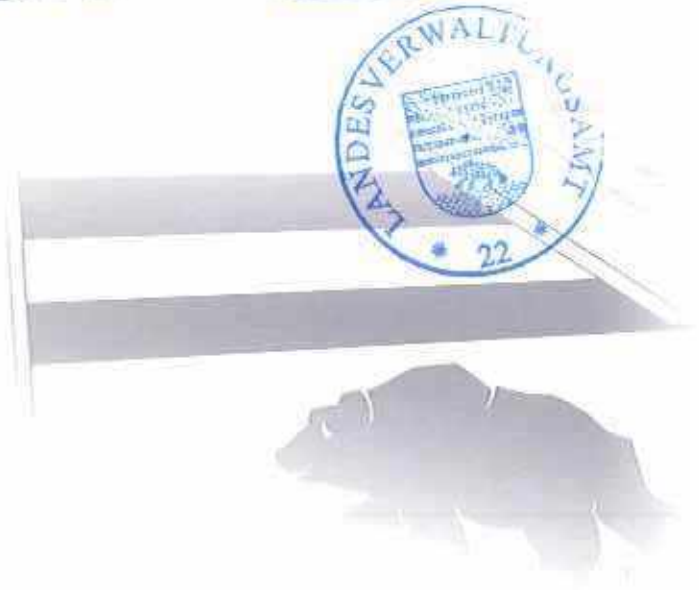

Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Beachemie GmbH vom 08.12.2021 (Posteingang im LVwA am 09.12.2021) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

Ordner I – BImSchG I		
00	Deckblatt	1
Kapitel 1	Antrag / Allgemeine Angaben	21
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 0	
1.2	Formular 1 Formular 1c Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.5	Topgrafische Karte	
1.7	Lageplan	
1.8	Katasterplan	
Kapitel 2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	27
2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Formular 2.1 Nichtzutreffend!	
2.2	Betriebseinheiten Formular 2.2	
2.3	Ausrüstungsdaten Formular 2.3	
2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.5	Maschinenaufstellpläne	
2.6	Verfahrensbeschreibung	
2.7	Fließbilder 1 und 2	
Kapitel 3	Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen	188
3.	Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen	
	Formular 3.1a	
	Formular 3.1b	
	Formular 3.2	
	Formular 3.3	
	Formular 3.4	
	Formular 3.5	
3.6	Stoffbilanz	

Kapitel 4	Emission / Immission	46
4.	Emission / Immission	
4.1	Luftschadstoffe	
4.2	Geräusche	
4.3	sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
	Formular 4.1a	
	Formular 4.1b	
	Formular 4.1c	
	Formular 4.2	
	Emissionsquellenplan	
	Lärmprognose	
Kapitel 5	Anlagensicherheit	4
5.	Anlagensicherheit Nichtzutreffend	
	Formular 5.1	
	Formular 5.2a Nichtzutreffend	
	Formular 5.2b Nichtzutreffend	
Kapitel 6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	53
6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
	Formular 6.1a	
	Formular 6.1b	
	Formular 6.1c	
	Formular 6.1d	
	Formular 6.1e	
	Formular 6.2	
	Unterlagen Fugendichtband	
	Unterlagen Essigsäurebehälter 1+2	
Kapitel 7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	5
7.	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
	Formular 7.1 Nichtzutreffend	
	Formular 7.2 Nichtzutreffend	
Kapitel 8	Abwasser	3
8.	Abwasser	
	Formular 8	
	Konformitätserklärung	

Kapitel 9	Arbeitsschutz	7
9.	Arbeitsschutz	
	Formular 9	
	Konformitätserklärung	
Kapitel 10	Brandschutz	43
	Formular 10	
	Brandschutzkonzept Fa. IBB Schmöller	
	Explosionsschutzkonzept Fa.IBExU	
Kapitel 11	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	2
11.	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
Kapitel 12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	1
12.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
Kapitel 13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Formular 13	
	Prüfschema für Einzelfallprüfung	
	Einschätzung der Umweltverträglichkeit und Antrag auf Einzelfallprüfung UVP § 7 UVPG	
Kapitel 14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	4
14.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
	Formular 14.1	
	Formular 14.2	
Kapitel 15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1
15.	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen	
15.00	Bauantrag - Deckblatt	4
15.01	Antrag auf Baugenehmigung	5
15.2	Vollmachts- / Befugnisbestätigung	1
15.3	Entwurfsverfasser	1
15.4	Allgemeine Baubeschreibung	11
15.5	Allgemeine Betriebsbeschreibung	10
15.5.1	Allgemeines	
15.5.2	Verfahrensbeschreibung	
15.5.3	Hochwasserschutz	
15.5.4	Luftreinhaltung	
15.5.5	Angaben zum Lärmschutz	

15.5.6	Maßnahmen und Einhaltung der Sicherheit	
15.5.7	Arbeitsschutz	
15.5.8	Auszug aus dem Liegenschaftskarte	
15.5.9	Bauzeichnungen - Deckblatt	1
	Bauzeichnungen 021	1
	Bauzeichnungen 031	1
	Bauzeichnungen-011-014	4
	Bauzeichnungen-000-003	3
Ordner I – Bauantrag – Kapitel 15 – ohne statische Unterlagen		
00	Deckblatt-Inhaltsverzeichnis	3
15.1	Bauantrag	5
15.2	Vollmachts-/Befugnisbestätigung	1
15.3	Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers	1
15.4	Baubeschreibung	11
15.5	Betriebsbeschreibung	10
15.6	Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte	2
15.7	Ermittlung der Grundfläche-, der Geschossflächen- und der Baumassenzahl	2
15.8	Auszug aus der Liegenschaft	3
15.9	Bauzeichnungen	10
15.10	Standsicherheitsnachweise	2
15.11	Schallimmissionsprognose	27
15.12	Brandschutzkonzept	25
15.13	Bautechnischer Wärmeschutz nach GEG	50
15.14	Baugrunduntersuchung	86
15.15	Regenentwässerung	2
Ordner I – Statik I – Bauantrag – Statik Kapitel 15 – Statische Unterlagen		
00	Deckblatt-Inhaltsverzeichnis	7
01	Haltec-Lagerhalle-Statik und Zeichnungen	321
02	BIG-Statik Zeichnungen Streifenfundament Lagerhalle	52
03	BIG Statik Zeichnungen Palettenlager	54

Ergänzungen

02.02.2023 Nachtrag zum Brandschutzkonzept

31.01.2023 Ausgangszustandsbericht

19.05.2022 Nachreichung weiterer statischer Unterlagen (Nachreichung 4)

11.05.2022 Nachreichung weiterer statischer Unterlagen (Nachreichung 3)

31.05.2022 Nachreichung weiterer statischer Unterlagen (Nachreichung 2)

24.03.2022 Nachreichung weiterer statischer Unterlagen sowie Werkstattplanung zum Bauvorhaben

23.3.2022 Bauantrag (Teil 1)

- 041-20-H-000a Lageübersichtsplan
- 041-20-H-001a Lageplan
- 041-20-H-002a Abstandsflächenplan
- 041-20-H-013a Systemschnitte_(Objekt10)

Teil 2

- BIANCON Angebot
- BIANCON Beauftragung
- Stellungnahme Lagerung von Acetaten (Herr van Bentum)
- Gutachten zur Beurteilung der Anforderung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Herr van Bentum)
- DIBt Endress+Hauser Cerabar S
- DIBt Endress+Hauser Liquiphant
- DIBt Endress+Hauser Liquipoint
- DIBt Stellagen ASP
- DIBt NaOH-Behälter

Teil 3

- Form3P1a
- Form3P1b
- Form3P12
- Form3P13
- Form3P14
- Form3P15
- Kap.6 Text
- Form6P1a_Silolager_Rohstoffe
- Form6P1a_Lagerhalle
- Form6P1b_Essigsäure
- Form6P1b_Natronlauge
- Form6P1c
- Form6P1d
- Form6P1e
- Form7P1-1-2009-Acetate
- Form7P1-1-2009-Papier_Pappe
- Kap.12 Texte

04.04.2022 Prüfstatik Teil 2

28.03.2022 Prüfstatik Teil 1

21.03.2022 Ergänzungen zur Chemikaliensicherheit

07.02.2022 Ergänzung mit Bezug auf die TA Luft / VDI 3781 und die Lage und Höhe der Schornsteinmündung

07.02.2022 Ergänzung zur Schallimmissionsprognose

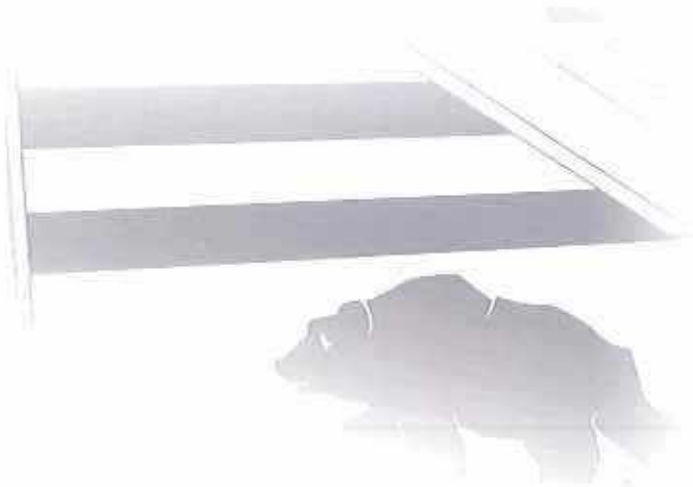

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige und Erlaubnisverordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten (
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.März 2020 (BGBl. I S. 587)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)

BauNVO	Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2567)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Fassung August 1992, Bek. des MRS vom 26.07.1993 (MBl. LSA S. 2123)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau mit Stand: Mai 2019; Amtliche Mitteilungen 2019/2
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
PPVO	Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
REP A-B-W 2018	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technischeInfrastruktur und Freiraumstruktur", beschlossen durch die Regionalversammlung am 14.September 2018, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.Dezember 2018, in Kraft seit 27. April 2019, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge -Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-

	Bitterfeld-Wittenberg" vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 30.05.2018, in Kraft seit 29.09.2018.
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TAnlVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt () vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Aug. 2016 (BGBl. I S. 197

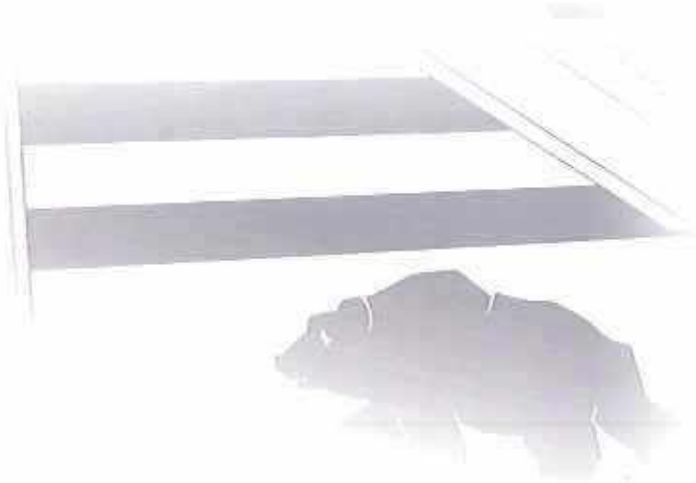

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Untere Immissionsschutzbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de